

Bericht

über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018

und des
Lageberichtes 2018



Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

**Gesamtbetrieb Gemeindewerke
Glandorf
Glandorf**

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS HAUPTTEIL	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
I. Gegenstand der Prüfung	10
II. Art und Umfang der Prüfung	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	15
1. Ertragslage	15
2. Vermögenslage	21
3. Finanzlage	25
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	29
I. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	29
II. Feststellungen zum Wirtschaftsplan und aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags	30
1. Wirtschaftsplan	30
2. Feststellungen gemäß § 29 EigBetrVO / § 53 HGrG	30
G. Schlussbemerkung	31

ANLAGENVERZEICHNIS	Anlage
Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2018	1
Gewinn- und Verlustrechnung 2018	2
Anhang 2018	3
Entwicklung des Anlagevermögens	3a
Verbindlichkeitspiegel	3b
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	4
Bestätigungsvermerk	5
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	6
Übersicht über die Entwicklung der Fremddarlehen	7
Spartenrechnung 2018	8
Wirtschaftsplan	9
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG	10
Allgemeine Auftragsbedingungen	11

HAUPTTEIL

A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss des Werksausschusses vom 20. November 2018 der

Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf
(nachfolgend "GWG" oder "Eigenbetrieb")

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt worden. Die Werksleitung hat uns daraufhin ohne gesetzliche Verpflichtung den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht nach den §§ 316 ff. HGB sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Eigenbetriebes nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Formelle Prüfungen führten wir in dem Umfang durch, den wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen für notwendig hielten, um die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung, der ergänzenden landesrechtlichen Regelungen sowie der Satzung bestätigen zu können. Den Umfang und die Ergebnisse unserer materiellen und formellen Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Wir prüften den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß § 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 und der §§ 29 ff. Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 12. Juli 2018.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten und dementsprechend die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu prüfen. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen unter E. "Feststellungen gemäß § 29 EigBetrVO / § 53 HGrG" sowie auf die Anlage 10.

Unser an die Werksleitung des Eigenbetriebes adressierter Bericht richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen zum Inhalt des Bestätigungsvermerkes und des Prüfungsberichtes wird der Bestätigungsvermerk nunmehr - abweichend vom Vorjahr - nicht mehr im letzten Abschnitt, sondern im Abschnitt C des Prüfungsberichtes wiedergegeben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand 1. Januar 2017) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 11 beigefügt sind.

Maßgebend für die Durchführung des Auftrages sind ferner die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung von Eigenbetrieben und anderen prüfungspflichtigen Einrichtungen".

B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichtes sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der hohe Verlust für den Gesamtbereich von TEUR -208 wird durch die Teilbereiche "Hallenbad" (TEUR -346) und "Schmutzwasser" (TEUR -4) verursacht. Die Ertragslage hat sich insgesamt in 2018 gegenüber 2017 um TEUR 128 verbessert und erreicht wieder das Niveau von 2016.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeindewerke waren ausweislich der Jahresabschlusszahlen für das Wirtschaftsjahr 2018 hinsichtlich der Ertragslage negativ. Die Finanz- und Vermögenslage waren aber geordnet. Liquiditätsprobleme haben zu keinem Zeitpunkt vorgelegen.

Das Anlagevermögen des Gesamtbetriebes (TEUR 5.926) ist zu 55,3 % aus Eigenkapital (TEUR 3.279) sowie zu 14,9 % aus Ertrags- und Investitionszuschüssen (TEUR 884) und zu 11,1 % aus mittel- und langfristigem Fremdkapital (TEUR 660; Restlaufzeit von mehr als einem Jahr) gedeckt. Ansonsten wird das Anlagevermögen mit 15,2 % durch das Cashpooling kurzfristig finanziert. Insofern besteht eine Unterdeckung in der langfristigen Finanzierung.

Wesentliche Änderungen zum Vorjahr im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen der vier Einzelsparten liegen nicht vor.

Der Finanzmittelfonds betrug zum Bilanzstichtag T€ 2. Der Cashflow aus operativen Geschäftstätigkeit von T€ 719 und der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit von T€ 178 sind positiv. Der Gesamtcashflow ist mit T€ -9 leicht negativ und durch den Abfluss im Rahmen der Investitionstätigkeit in Höhe von T€ 906 zu erklären.

Zukünftige Entwicklung

Risiken bestehen beim Wasserwerk im Bereich der Wasserqualität und beim Hallenbad durch Benutzungsrisiken. Im Wasserwerk-, Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgungsbereich bestehen die Risiken im Zusammenhang mit Rohrbrüchen.

Hier werden regelmäßige Kontrollen und Erneuerungen durchgeführt. Zudem werden die Risiken durch Versicherungen abgedeckt.

Ab 2020 ff. ist die umfassende Sanierung der Kläranlage der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH geplant. Es wird mit einem Investitions- bzw. Sanierungsvolumen von rund 3 Mio. € gerechnet. Die Finanzierung dieser Auszahlungen wird voraussichtlich durch Darlehen der Gemeinde und kommunalverbürgte Darlehen von Kreditinstituten gesichert. In diesem Zusammenhang besteht ein Risiko durch Erhöhung der Entgeltabrechnungen der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH zur Bedienung der Darlehen.

Derzeit wird untersucht, ob auch eine gemeinsame Kläranlage mit der Nachbarkommune Bad Laer realisierbar ist, da auch dort eine Sanierung ansteht.

Als Chancen sehen die Gemeindewerke den stetigen Zuzug in der Gemeinde Glandorf und dem damit verbundenen hohen Auslastungsgrad des Rohrnetzes (Senkung der Fixkosten je cbm).

Für das Wirtschaftsjahr 2019 wird in den Bereichen Wasser, Schmutzwasser und Regenwasser mit ausgeglichenen Ergebnissen gerechnet. Das Hallenbad wird ein Verlustbereich bleiben.

Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebes von der Werksleitung im Jahresabschluss und dem Lagebericht nach unserer Auffassung zutreffend dargestellt und beurteilt werden. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume gegeben sind. Nach unserer Auffassung ist diese Darstellung insgesamt plausibel und zutreffend.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 20 ff. der EigBetrVO Nds. i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Gemeindewerken unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 20 ff. EigBetrVO Nds. in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dem § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeab-*

sichtiger - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen*

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze erstellt worden.

Hinsichtlich der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie hinsichtlich der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes verweisen wir auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk, der im Abschnitt C wiedergegeben ist.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf festzustellen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Werksleitung um nachfolgende Prüfungen erweitert:

- Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG

Dementsprechend haben wir bei unserer Prüfung den hierzu vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

II. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach §§ 317 ff. HGB, § 158 i. V. m. § 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. §§ 29 ff. Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO vom 12. Juli 2018) und den vom IDW festgestellten Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung ausgerichtet.

Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend sind.

Aufgrund des geringen Umfangs der wirtschaftlichen Tätigkeit und des geringen Umfangs des Buchungsstoffes haben wir unser Prüfungsurteil überwiegend auf Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen gestützt.

Wir haben im Wesentlichen folgende Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Die korrekte Erfassung der Zugänge im Anlagevermögen wurde anhand von Eingangsrechnungen in Stichproben überprüft. Ebenso wurde die Berechnung der Abschreibungen im Berichtsjahr zugegangener sowie bereits vorhandener Vermögensgegenstände nachvollzogen. Die Abstimmung der Nebenbuchhaltung mit den Konten der Finanzbuchhaltung wurde durchgeführt.
- Die Werthaltigkeit der ausgewiesenen sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Berücksichtigung sämtlicher sonstiger Verbindlichkeiten in zutreffender Höhe ließen wir uns durch geeignete Unterlagen nachweisen.
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, wurden durch Bestätigungen geprüft.
- Von Kreditinstituten, mit denen der Eigenbetrieb Geschäftsbeziehungen unterhält, haben wir zum Bilanzstichtag Bestätigungen sämtlicher Konten und sonstiger bilanzierungs- und vermerkpflichtiger Sachverhalte eingeholt.
- Die Vollständigkeit der passivierten Rückstellungen analysierten wir auf der Grundlage der während der Prüfung erlangten Kenntnisse und haben zusätzlich die Geschäftsführung der Gesellschaft und leitende Mitarbeiter befragt. Die Ermittlung der Rückstellungsbeträge haben wir anhand der vorgelegten Datengrundlagen und der angewandten Berechnungsmethoden nachvollzogen.
- Die übrigen Vermögens- und Schuldposten prüften wir anhand der Sach- und Personenkonten der Buchhaltung nebst Belegen und Inventaren sowie verschiedener von der Gesellschaft erstellten Abschlussunterlagen (u. a. erläuternde Zusammenstellung zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses).

- Die Umsatzerlöse wurden hinsichtlich ihres Realisationszeitpunktes geprüft.

Analytische Prüfungshandlungen (IDW PS 312) haben wir in Form von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes haben wir geprüft, ob insbesondere die Aussagen über den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage sowie die Angaben zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen. Die zukunftsorientierten Angaben haben wir unter Beachtung der angewandten Methoden, nebst Datenerfassung und -aufbereitung auf Plausibilität geprüft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns von der Werksleitung und den von ihr benannten Mitarbeitern erteilt. Die Werksleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen allen für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und größenabhängiger, rechtsformgebundener oder wirtschaftszweigspezifischer Regelungen sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen des Eigenbetriebs abgeleitet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Im Anhang sind alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen vollständig und richtig enthalten.

Der von uns geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 28. September 2018 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde in der Gesellschafterversammlung vom 20. November 2018 festgestellt.

Lagebericht

Der Lagebericht der Werksleitung gemäß Anlage 4 entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er geht auch auf die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes mit ihren Chancen und Risiken ein. Im Lagebericht sind die Angabepflichten gemäß § 24 EigBetrVO, soweit anwendbar, beachtet worden.

Der Lagebericht steht insgesamt im Einklang mit dem Jahresabschluss und den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die Angaben im Lagebericht erwecken eine zutreffende Vorstellung von der Lage und den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundsätze sind im Anhang (Anlage 3 zu diesem Bericht) zutreffend dargestellt. Von bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten hat die Gesellschaft in angemessener Weise Gebrauch gemacht.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Die Gemeindewerke Glandorf werden als Eigenbetrieb der Gemeinde Glandorf geführt und in folgende Betriebszweige untergliedert:

- Wasserwerk
- Schmutzwasserentsorgung
- Niederschlagswasserentsorgung und
- Hallenbad.

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, die Entsorgung von Abwasser und der Hallenbadbetrieb.

Die Ertragslage der Gemeindewerke wird nachfolgend für den Gesamtbetrieb und die vier Sparten einzeln in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederten Übersicht dargestellt:

Gesamtbetrieb

	2018		2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	1.509	99,1	1.365	98,8	144	11
andere aktivierte Eigenleistungen	14	0,9	17	1,2	-3	-18
Betriebsleistung	1.523	100,0	1.382	100,0	141	10
Materialaufwand	-776	-51,0	-774	-56,0	-2	0
Rohergebnis	747	49,0	608	44,0	139	23
Personalaufwand	-186	-12,2	-159	-11,5	-27	-17
sonstige betriebliche Aufwendungen	-377	-24,6	-401	-29,0	24	6
sonstige Steuern	-2	-0,1	-1	-0,1	-1	-100
Betriebliche Aufwendungen	-565	-36,9	-561	-40,6	-4	-1
Zwischensumme	182	12,1	47	3,4	135	>100
sonstige betriebliche Erträge	31	2,0	29	2,1	2	7
Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)	213	14,1	76	5,5	137	>100
Abschreibungen	-354	-23,2	-346	-25,0	-8	-2
Betriebsergebnis	-141	-9,1	-270	-19,5	129	48
Betriebs- und Beteiligungsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-141	-9,1	-270	-19,5	129	48
Finanzergebnis	-21	-1,4	-25	-1,8	4	16
Neutrales Ergebnis	23	1,5	2	0,1	21	>100
Konzessionsabgabe	-40	-2,6	-37	-2,7	-3	-8
Ertragsteuern	-29	-1,9	-6	-0,4	-23	<-100
Jahresergebnis	-208	-13,5	-336	-24,3	128	38

Wasserwerk

	2018		2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	558	97,6	455	96,4	103	23
andere aktivierte Eigenleistungen	14	2,4	17	3,6	-3	-18
Betriebsleistung	572	100,0	472	100,0	100	21
Materialaufwand	-256	-44,8	-231	-48,9	-25	-11
Rohergebnis	316	55,2	241	51,1	75	31
sonstige betriebliche Aufwendungen	-117	-20,4	-116	-24,6	-1	-1
sonstige Steuern	-1	-0,2	-1	-0,2	0	0
Betriebliche Aufwendungen	-118	-20,6	-117	-24,8	-1	-1
Zwischensumme	198	34,6	124	26,3	74	60
sonstige betriebliche Erträge	27	4,7	26	5,5	1	4
Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)	225	39,3	150	31,8	75	50
Abschreibungen	-71	-12,4	-70	-14,8	-1	-1
Betriebsergebnis	154	26,9	80	17,0	74	93
Betriebs- und Beteiligungsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	154	26,9	80	17,0	74	93
Finanzergebnis	-6	-1,0	-10	-2,1	4	40
Neutrales Ergebnis	1	0,2	-6	-1,3	7	>100
Konzessionsabgabe	-40	-7,0	-37	-7,8	-3	-8
Ertragsteuern	-29	-5,1	-6	-1,3	-23	<-100
Jahresergebnis	80	14,0	21	4,5	59	>100

Schmutzwasserentsorgung

	2018		2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	618	100,0	588	100,0	30	5
Betriebsleistung	618	100,0	588	100,0	30	5
Materialaufwand	-420	-68,0	-443	-75,3	23	5
Rohergebnis	198	32,0	145	24,7	53	37
sonstige betriebliche Aufwendungen	-75	-12,2	-82	-14,0	7	9
Betriebliche Aufwendungen	-75	-12,2	-82	-14,0	7	9
Zwischensumme	123	19,8	63	10,7	60	95
sonstige betriebliche Erträge	1	0,2	2	0,3	-1	-50
Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)	124	20,0	65	11,0	59	91
Abschreibungen	-136	-22,0	-134	-22,8	-2	-1
Betriebsergebnis	-12	-2,0	-69	-11,8	57	83
Betriebs- und Beteiligungsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-12	-2,0	-69	-11,8	57	83
Finanzergebnis	-2	-0,3	-1	-0,2	-1	-100
Neutrales Ergebnis	10	1,6	0	0,0	10	0
Jahresergebnis	-4	-0,7	-70	-12,0	66	94

Niederschlagsentsorgung

	2018		2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	217	100,0	200	100,0	17	9
Betriebsleistung	217	100,0	200	100,0	17	9
Materialaufwand	-2	-0,9	0	0,0	-2	0
Rohergebnis	215	99,1	200	100,0	15	8
sonstige betriebliche Aufwendungen	-67	-30,9	-57	-28,5	-10	-18
Betriebliche Aufwendungen	-67	-30,9	-57	-28,5	-10	-18
Zwischensumme	148	68,2	143	71,5	5	3
Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)	148	68,2	143	71,5	5	3
Abschreibungen	-75	-34,6	-69	-34,5	-6	-9
Betriebsergebnis	73	33,6	74	37,0	-1	-1
Betriebs- und Beteiligungsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	73	33,6	74	37,0	-1	-1
Finanzergebnis	-9	-4,1	-14	-7,0	5	36
Neutrales Ergebnis	-2	-0,9	-1	-0,5	-1	-100
Jahresergebnis	62	28,6	59	29,5	3	5

Hallenbad

	2018		2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	116	100,0	122	100,0	-6	-5
Betriebsleistung	116	100,0	122	100,0	-6	-5
Materialaufwand	-99	-85,3	-100	-82,0	1	1
Rohergebnis	17	14,7	22	18,0	-5	-23
Personalaufwand	-186	-160,3	-159	-130,3	-27	-17
sonstige betriebliche Aufwendungen	-117	-100,9	-145	-118,9	28	19
sonstige Steuern	-1	-0,9	0	0,0	-1	0
Betriebliche Aufwendungen	-304	-262,1	-304	-249,2	0	0
Zwischensumme	-287	-247,4	-282	-231,2	-5	-2
sonstige betriebliche Erträge	3	2,6	0	0,0	3	0
Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)	-284	-244,8	-282	-231,2	-2	-1
Abschreibungen	-72	-62,1	-74	-60,7	2	3
Betriebsergebnis	-356	-306,9	-356	-291,9	0	0
Betriebs- und Beteiligungsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-356	-306,9	-356	-291,9	0	0
Finanzergebnis	-4	-3,4	1	0,8	-5	<-100
Neutrales Ergebnis	14	12,1	8	6,6	6	75
Jahresergebnis	-346	-298,2	-347	-284,5	1	0

Erläuterung der Ertragslage

Zu einzelnen Positionen der Ertragslage geben wir folgende ergänzende Erläuterungen:

Das **Rohergebnis** hat sich im Berichtsjahr bei der Sparte Wasserwerk um TEUR 75 auf TEUR 316 erhöht.

Im Berichtsjahr der Sparte Schmutzwasserentsorgung hat sich das Rohergebnis um TEUR 53 auf TEUR 198 erhöht.

Bei der Sparte Niederschlagswasserentsorgung hat sich das Rohergebnis um TEUR 15 auf TEUR 215 verbessert.

Das Rohergebnis der Sparte Hallenbad hat sich um TEUR 5 auf TEUR 17 verringert.

Die **Umsatzerlöse** der Sparte Wasserwerk haben sich im Berichtsjahr um TEUR 103 auf TEUR 558 erhöht. Ursächlich dafür ist die um 54 tcbm gestiegene Wasserabnahmemenge der einzelnen Haushalte. Die Wassergebühr wurde im Berichtsjahr auf 1,24 EUR/cbm (VJ.: 1,12 EUR/cbm) angehoben.

Bei der Sparte Schmutzwasserentsorgung haben sich die Umsatzerlöse um TEUR 30 im Berichtsjahr auf TEUR 618 erhöht. Dies ist vor allem auf die gestiegenen Gebührenerträge zurückzuführen. Die Gebühr wurde im Berichtsjahr auf 2,60 EUR/cbm (VJ.: 2,52 EUR/cbm) angehoben.

Im Berichtsjahr haben sich die Umsatzerlöse der Sparte Niederschlagswasserentsorgung um TEUR 17 auf TEUR 217 erhöht, was vor allem auf gestiegene Gebührenerlöse zurückzuführen ist.

Die Umsatzerlöse aus Eintrittsgeldern bei der Sparte Hallenbad haben sich im Berichtsjahr um TEUR 6 auf TEUR 116 verringert.

Der **Materialaufwand** hat sich bei der Sparte Wasserwerk im Berichtsjahr um TEUR 25 erhöht und beträgt TEUR 256. Er beinhaltet im Wesentlichen den Trinkwassereinkauf vom WBV Osnabrück-Süd.

Der bei der Sparte Schmutzwasserentsorgung um TEUR 23 auf TEUR 420 gesunkene Materialaufwand betrifft vor allem Fremdleistungen und die Klärschlamm Entsorgung.

Der Materialaufwand bei der Sparte Niederschlagswasserentsorgung von TEUR 2 betrifft Fremdleistungen.

stungen.

Der Materialaufwand bei der Sparte Hallenbad hat sich im Berichtsjahr um TEUR 1 reduziert und beträgt TEUR 99.

Die **Personalaufwendungen** enthalten nur die Personalkosten der Sparte Hallenbad. Diese sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 27 auf TEUR 186 angestiegen.

Die **sonstige betrieblichen Aufwendungen** der Sparte Wasserwerk sind im Berichtsjahr insgesamt um TEUR 1 gesunken. Dabei ist Der Betriebsaufwand ist um TEUR 7 gesunken, was sich aus den geringeren Reparatur und Instandhaltungskosten ergibt. Der Verwaltungsaufwand ist um TEUR 4 gestiegen, was vor allem an der gestiegenen Verwaltungskostenumlage resultiert. Der Vertriebsaufwand ist um TEUR 5 gestiegen. Dies beruht auf den gestiegenen Kfz-Reparatur Kosten. Die übrigen Aufwendungen sind TEUR 4 gesunken.

Bei der Sparte Schmutzwasserentsorgung sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Berichtsjahr um TEUR 7 auf TEUR 75 gesunken, was im Wesentlichen auf die geringere Bauhofumlage um TEUR 12 zurückzuführen ist. Dem gegenüber steht ein Anstieg der Verwaltungskostenumlage von TEUR 5.

Im Berichtsjahr sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bei der Sparte Niederschlagswasserentsorgung um TEUR 10 auf TEUR 67 gestiegen, was vor allem auf die gestiegenen Umlagekosten zurückgeführt werden kann.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen der Sparte Hallenbad haben sich um TEUR 28 auf TEUR 117 reduziert. Dies liegt im Wesentlichen an die geringeren Kosten für Reparatur und Instandhaltung.

Die **sonstigen Steuern** betreffen Kfz-Steuern und Grundsteuer.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** der Sparte Wasserwerk sind im Berichtsjahr um TEUR 1 auf TEUR 27 gestiegen. Sie beinhalten fast ausschließlich Erträge aus der Auflösung von Investitionsrücklagen.

Im Berichtsjahr der Sparte Schmutzwasserentsorgung sind die betrieblichen Erträge leicht um TEUR 1 auf TEUR 1 zurückgegangen, was vor allem aus dem Rückgang der periodenfremden Erträge resultiert.

Die **Abschreibungen** der Sparte Wasserwerk sind leicht um TEUR 1 gestiegen.

Bei der Sparte Schmutzwasserentsorgung sind die Abschreibungen um TEUR 2 auf TEUR 136 gestiegen.

Die Abschreibungen bei der Sparte Niederschlagswasserentsorgung sind im Berichtsjahr um TEUR 6 auf TEUR 75 gestiegen.

Bei der Sparte Hallenbad sind die Abschreibungen im Berichtsjahr um TEUR 2 auf TEUR 72 gesunken.

Das **Finanzergebnis** der Sparte Wasserwerk hat sich um TEUR 4 auf TEUR -6 verbessert. Das Finanzergebnis beinhaltet im Wesentlichen Zinsaufwendungen an die Gemeinde Glandorf aus dem Cashpooling.

Im Berichtsjahr der Sparte Schmutzwasserentsorgung hat sich das Finanzergebnis um TEUR 1 verschlechtert.

Das Finanzergebnis bei der Sparte Niederschlagswasserentsorgung hat sich im Berichtsjahr um TEUR 5 verbessert und beträgt TEUR -9.

Das Finanzergebnis bei der Sparte Hallenbad hat sich um TEUR 5 verschlechtert und beträgt nun TEUR -4.

Das **neutrale Ergebnis** wurde aus dem Unternehmensergebnis ausgesondert, um die betriebliche Leistung des Unternehmens darzustellen. Das neutrale Ergebnis wurde unter Berücksichtigung von im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erlangten unternehmensspezifischen Erkenntnissen ermittelt. Insofern unterscheidet es sich vom außerordentlichen Ergebnis nach Handelsrecht und von dem nach DVFA/SG (Deutsche Vereinigung für Finanzanlage und Anlagenberatung/Schmalenbach-Gesellschaft) ermittelten Ergebnis.

Das Jahresergebnis 2018 ist durch folgende neutrale Erträge und Aufwendungen beeinflusst:

	<u>2018</u> TEUR	<u>2017</u> TEUR
Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	8	8
Erträge aus der Auflösung sonstiger Rückstellungen	<u>22</u>	<u>0</u>

Neutrale Erträge308
periodenfremde Aufwendungen	6	4
sonstige	1	2
Neutrale Aufwendungen76
Neutrales Ergebnis232

Bei den neutralen Erträgen handelt es sich um Ertragszuschüsse der Sparte Hallenbad. Diese haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Des Weiteren wurden Rückstellungen in Höhe von insgesamt TEUR 22 aufgelöst. Die Auflösung betrifft mit TEUR 3 die Sparte Wasserwerk, TEUR 10 die Sparte Schmutzwasserentsorgung, TEUR 3 die Sparte Niederschlagswasserentsorgung und mit TEUR 6 die Sparte Hallenbad.

Bei den neutralen Aufwendungen handelt es sich überwiegend um periodenfremde Aufwendungen der Sparte Wasserwerk und Niederschlagswasserentsorgung.

Insgesamt hat sich das neutrale Ergebnis im Berichtsjahr um TEUR 21 erhöht.

Die **Konzessionsabgabe** der Sparte Wasserwerk hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 3 auf TEUR 40 erhöht.

Die **Ertragssteuern** betreffen die Sparte Wasserwerk.

Insgesamt ergibt sich somit für die Sparte Wasserwerk ein um TEUR 59 erhöhtes **Jahresergebnis** von TEUR 80 (Vorjahr: TEUR 21).

Das Jahresergebnis der Sparte Schmutzwasserentsorgung hat sich insgesamt um TEUR 66 verbessert und beträgt im Berichtsjahr TEUR -4 (Vorjahr: TEUR -70).

Bei der Sparte Niederschlagswasserentsorgung hat sich das Jahresergebnis im Berichtsjahr insgesamt um TEUR 3 auf TEUR 62 verbessert.

Insgesamt hat sich das Jahresergebnis der Sparte Hallenbad um TEUR 1 auf TEUR -346 verbessert.

2. Vermögenslage

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb eines Jahres fällige Beträge dem kurzfristigen Fremdkapital zugeordnet werden, Beträge mit Fälligkeiten zwischen einem und fünf Jahren dem mittelfristigen Fremdkapital sowie Beträge mit Fälligkeiten größer als fünf Jahre dem langfristigen Fremdkapital.

Die Vermögenslage der Gesellschaft stellt sich danach wie folgt dar:

Vermögensstruktur

	2018		2017		+/- %	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	176	2,8	203	3,5	-27	-13
Sachanlagen	4.996	79,1	4.411	76,1	585	13
Finanzanlagen	<u>754</u>	<u>11,9</u>	<u>754</u>	<u>13,0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
	5.926	93,8	5.368	92,6	558	10
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	358	5,7	385	6,6	-27	-7
sonstige Vermögensgegenstände	<u>29</u>	<u>0,5</u>	<u>32</u>	<u>0,6</u>	<u>-3</u>	<u>-9</u>
	387	6,2	417	7,2	-30	-7
Liquide Mittel	<u>2</u>	<u>-</u>	<u>11</u>	<u>0,2</u>	<u>-9</u>	<u>-82</u>
Gesamtvermögen	<u>6.315</u>	<u>100,0</u>	<u>5.796</u>	<u>100,0</u>	<u>519</u>	<u>9</u>

Kapitalstruktur

	2018		2017		+/- %	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Bilanzanalytisches Eigenkapital						
Gezeichnetes Kapital	1.539	24,4	1.539	26,6	-	0
Rücklage für Ersatzinvestition	400	6,3	406	7,0	-6	-1
Allgemeine Rücklagen	1.822	28,9	1.816	31,3	6	0
Bilanzgewinn/-verlust	-482	-7,6	-600	-10,4	118	20
Sonderposten für Investitionszuschüsse	112	1,8	119	2,1	-7	-6
Empfangene Ertragszuschüsse	<u>772</u>	<u>12,2</u>	<u>819</u>	<u>14,1</u>	<u>-47</u>	<u>-6</u>
	4.163	66,0	4.099	70,7	64	2
Langfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	519	8,2	540	9,3	-21	-4
Verbindlichkeiten gegenüber der AGG	<u>9</u>	<u>0,1</u>	<u>21</u>	<u>0,4</u>	<u>-12</u>	<u>-57</u>
	528	8,3	561	9,7	-33	-6
Mittelfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	82	1,3	122	2,1	-40	-33
Verbindlichkeiten gegenüber der AGG	<u>50</u>	<u>0,8</u>	<u>49</u>	<u>0,8</u>	<u>1</u>	<u>2</u>
	132	2,1	171	2,9	-39	-23
Kurzfristiges Fremdkapital						
Steuerrückstellungen	19	0,3	-	-	19	0
sonstige Rückstellungen	83	1,3	98	1,7	-15	-15
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	62	1,0	123	2,1	-61	-50
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	202	3,2	53	0,9	149	>100
Verbindlichkeiten gegenüber der AGG	64	1,0	77	1,3	-13	-17
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	21	0,3	124	2,1	-103	-83
Übrige Verbindlichkeiten	<u>1.041</u>	<u>16,5</u>	<u>490</u>	<u>8,6</u>	<u>551</u>	<u>>100</u>
	<u>1.492</u>	<u>23,6</u>	<u>965</u>	<u>16,7</u>	<u>527</u>	<u>55</u>
Gesamtkapital	<u>6.315</u>	<u>100,0</u>	<u>5.796</u>	<u>100,0</u>	<u>519</u>	<u>9</u>

Erläuterung der Vermögenslage

Zu einzelnen Posten der Vermögenslage geben wir folgende ergänzende Erläuterungen:

Auf der Aktivseite haben sich die immateriellen Vermögensgegenstände aufgrund der Abschreibungen in Höhe von TEUR 27 auf TEUR 176 reduziert.

Das Sachanlagevermögen hat sich aufgrund von Abschreibungen in Höhe von TEUR 326, denen Investitionen in Höhe von TEUR 911 nach Umbuchungen entgegenstehen, um TEUR 585 auf TEUR 4.996 erhöht. Die Sachanlagen bestehen aus den Grundstücken und Gebäuden, dem Rohrnetz (Verteilungsanlagen) und Betriebsausstattungen sowie im Bau befindliche Anlagen.

Die Finanzanlagen von TEUR 754 betreffen die 100 %-ige Beteiligung an der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH (AGG).

Das langfristige Anlagevermögen beträgt 93,8 % (Vorjahr: 92,6 %) der Bilanzsumme.

Beim kurzfristig gebundenen Vermögen sind die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die hauptsächlich Gebührenforderungen aus Endabrechnungen und Verbrauchsabgrenzung beinhalten, um TEUR 27 auf TEUR 358 gesunken.

Die sonstigen Vermögensgegenstände haben sich um TEUR 3 auf TEUR 29 reduziert und betreffen mit TEUR 10 Umsatzsteuerforderungen, mit TEUR 9 Körperschaftsteuerforderungen, mit TEUR 7 Gewerbesteuerforderungen sowie mit TEUR 3 debitorische Kreditoren.

Die liquiden Mittel bei der Volksbank Osnabrück sind um TEUR 9 auf TEUR 2 gesunken.

Auf der Passivseite hat sich das bilanzanalytische Eigenkapital insgesamt um TEUR 64 auf TEUR 4.163 erhöht. Der Erhöhung resultiert aus der Minderung des Bilanzverlustes um TEUR 118 sowie den Anstieg der allgemeinen Rücklage um TEUR 6. Dem stehen die Auflösung der Ertrags- bzw. Baukostenzuschüsse von TEUR 47, die Minderung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse von TEUR 7 sowie die Abnahme der Rücklage für Ersatzinvestitionen um TEUR 6 entgegen.

Das gesamte bilanzanalytische Eigenkapital beträgt 66,0 % (Vorjahr: 70,7 %) der Bilanzsumme.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich aufgrund von Tilgungsleistungen um TEUR 122 auf TEUR 663 reduziert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH nahmen um TEUR 24 ab.

Dies resultiert aus der Minderung bezüglich der Endabrechnung um TEUR 13 sowie aus Darlehenstilgungen um TEUR 11.

Die Steuerrückstellungen sind um TEUR 19 auf TEUR 19 gestiegen. Dagegen sind die sonstigen Rückstellungen um TEUR 15 auf TEUR 83 gesunken.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind um TEUR 149 auf TEUR 202 angestiegen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Glandorf wurden mit Forderungen saldiert und werden somit auf der Passivseite ausgewiesen. Diese resultiert im Wesentlichen aus den Verbindlichkeiten des Wasserwerkes und der Schmutzwasserentsorgung. Die Saldierung mit den Forderungen des Hallenbades und der Niederschlagsentsorgung führen im Ergebnis zur Verbindlichkeit in Höhe von TEUR 21 (Vorjahr: TEUR 124) gegenüber der Gemeinde Glandorf.

Zusätzlich erhöhten sich die übrigen Verbindlichkeiten im Wesentlichen aufgrund des Anstiegs der Verbindlichkeit aus dem Cashpooling mit der Sparkasse Osnabrück um TEUR 551 auf TEUR 1.041.

Insgesamt hat sich die Bilanzsumme um TEUR 519 auf TEUR 6.315 erhöht.

3. Finanzlage

Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung sind die Zahlungsströme nach den Cashflows für die Bereiche der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit gesondert dargestellt. Die Ermittlung erfolgt in der Anlehnung an den Deutschen Rechnungslegungs-Standard Nr. 21 (DRS 21).

	2018 TEUR	2017 TEUR	Ver- änderung TEUR
Periodenergebnis	-208	-336	128
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	354	346	8
- / + Abnahme/Zunahme der Rückstellungen	-14	9	-23
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-55	-38	-17
+ / - Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	30	-117	147
+ / - Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	573	-439	1.012
+ Zinsaufwendungen	20	25	-5
+ Ertragsteueraufwand	29	6	23
- Ertragsteuerzahlungen	-10	-4	-6
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	719	-548	1.267
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-911	-248	-663
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-1	-31	30
+ Erhaltene Zinsen	6	10	-4
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	-906	-269	-637
Free Cashflow	-187	-817	630
Free Cashflow (Übertrag)	-187	-817	630

	2018 TEUR	2017 TEUR	Ver- änderung TEUR
Free Cashflow (Übertrag)	-187	-817	630
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)	325	319	6
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	640	-640
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-121	-97	-24
- Gezahlte Zinsen	-26	-35	9
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	178	827	-649
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittel- bestandes	-9	10	-19
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	11	1	10
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2	11	-9
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
Zahlungsmittel	2	11	-9
	2	11	-9

Barkreditlinien

Kreditinstitut	Kreditlinie TEUR	Inanspruchnahme am Bilanzstichtag TEUR	Fälligkeit
Sparkasse Osnabrück	250	0	bis zur Änderung des Höchst- betrages für Liquiditätskredite gemäß Haushaltssatzung

Vermögen im Verhältnis zum Fremdkapital

	<u>2018 TEUR</u>	<u>2017 TEUR</u>
Nach der zusammengefassten Bilanz überragen alle Vermögensteile von	6.315	5.796
die Gesamtverbindlichkeiten (inkl. Rückstellungen) von 33,8 % (Vj. von 29,3 %) des Vermögens	<u>2.133</u>	<u>1.696</u>
um	<u>4.182</u>	<u>4.100</u>
Das entspricht	70,6 %	76,4 %
des Anlagevermögens und	66, %	70,7 %
der Bilanzsumme.		

Langfristige Finanzanlagen

	<u>2018 TEUR</u>	<u>2017 TEUR</u>
Dem langfristig festgelegten Vermögen von	5.926	5.368
stehen Eigenkapital und Ertrags- und Investitionszuschüsse von	4.163	4.099
und mittel- und langfristiges Fremdkapital von gegenüber.	<u>660</u>	<u>732</u>
Es ergibt sich ein Finanzierungsfehlbetrag von	<u>1.103</u>	<u>537</u>

Liquiditätslage

	<u>2018 TEUR</u>	<u>2017 TEUR</u>
Dem kurzfristig gebundenen Fremdkapital von	1.492	965
steht kurzfristig verwertbares Vermögen von gegenüber.	<u>389</u>	<u>428</u>
Es ergibt sich ein Liquiditätsfehlbetrag von	<u>-1.103</u>	<u>-537</u>

Die Finanz- und Liquiditätslage weist zum 31. Dezember 2018 einen Fehlbetrag von TEUR -1.103 (Vj: TEUR -537) aus. Die Liquiditätslage war jedoch zu keinem Zeitpunkt im Wirtschaftsjahr gefährdet, da die Gemeinde Glandorf und die Abwasserentsorgung Glandorf GmbH (AGG) jederzeit entsprechende Geldmittel kurzfristig zur Verfügung stellen konnten und können. Ab Oktober 2009 steht den Gemeindewerken Glandorf jederzeit Liquidität durch das Cash-Pooling bei der Stadtparkasse Osnabrück, an dem die Gemeinde Glandorf, die Gemeindewerke Glandorf und die AGG beteiligt sind, zur Verfügung. Im kurzfristig gebundenen Fremdkapital sind TEUR 903 (Vj: TEUR 189) von den Verbindlichkeiten aus dem Cash-Pooling enthalten.

Zum 31. Dezember 2018 finanzierten kurzfristige Verbindlichkeiten rd. 25,2 % (Vj: 18,0 %) des langfristigen Vermögens.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Eigenkapitalausstattung der gesamten Gemeindewerke als insgesamt gut zu bezeichnen, wenn die Hälfte der Ertrags- bzw. Baukostenzuschüsse mitberücksichtigt wird. Die Gemeindewerke Glandorf waren demnach jederzeit in der Lage, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

I. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Auf Eigenbetriebe finden § 91 Abs. 2 AktG sowie § 317 Abs. 4 HGB keine direkte Anwendung.

Gemäß IDW Prüfungsstandard 720 ("Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG") ist ein Risikofrüherkennungssystem aber auch von allen § 53 HGrG unterliegenden Unternehmen - auch von Eigenbetrieben - einzurichten, wobei an die Ausgestaltung dieses Systems in Abhängigkeit von Größe und Komplexität des Unternehmens unterschiedliche Anforderungen zu stellen sind. Die Bestandteile des Risikofrüherkennungssystems sind immer ein funktionales internes Überwachungssystem und ein internes Planungssystem.

Die organisatorischen Sicherungsmaßnahmen stellt der Eigenbetrieb Gemeindewerke Glandorf durch die Funktionstrennung in sensiblen Unternehmensbereichen (z. B. die Trennung von Anweisungsberechtigten und Buchführung), durch Arbeitsanweisungen (z. B. Richtlinien für den Zahlungsverkehr) und Sicherungsmaßnahmen in der EDV (z. B. durch die Festlegung von Zugriffsbeschränkungen auf Daten) sicher. Interne Kontrollen wurden beispielsweise durch laufende Kassenprüfungen sichergestellt. Einen Innenrevisor beschäftigt der Eigenbetrieb aufgrund seiner Unternehmensgröße nicht.

Des Weiteren dient ein Risikomanagementsystem zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung mit folgenden wesentlichen Inhalten:

a. Laufende Berichterstattung der Verwaltung an den zuständigen Ausschuss und den Rat der Gemeinde

In 2018 haben regelmäßig Werksausschusssitzungen sowie Ratssitzungen stattgefunden. Aus den eingesehenen Protokollauszügen kann abgeleitet werden, dass die Verwaltung und der Rat der Gemeinde in 2018 in regelmäßigen Abständen umfassend informiert worden ist.

b. Erstellung jährlicher Wirtschaftspläne

Wirtschaftspläne wurden für das Jahr 2018 und auch für das Jahr 2019 erstellt. Die Wirtschaftspläne haben wir hinsichtlich ihrer Einhaltung geprüft. Die Abwicklung des Wirtschaftsplans 2018 und die wesentlichsten Abweichungen sind in der Anlage 8 dargestellt.

c. Jahresabschluss

Der Rat der Gemeinde hat sich mit dem geprüften Jahresabschluss des Vorjahres befasst und wird sich auch mit diesem Jahresabschlussbericht 2018 befassen.

Das Risikomanagementsystem muss dennoch kontinuierlich weiter ausgebaut werden.

II. Feststellungen zum Wirtschaftsplan und aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags

1. Wirtschaftsplan

Die Gemeindewerke sind nach der Eigenbetriebsverordnung und nach der Betriebssatzung verpflichtet, rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde am 27. Februar 2018 im Rat beschlossen. Der Wirtschaftsplan entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und besteht aus Erfolgs- und Finanzplan. Eine Kopie der Wirtschaftspläne 2018 und 2019 haben wir zu unseren Akten genommen.

2. Feststellungen gemäß § 29 EigBetrVO / § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 157 NKomVG i.V.m. §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. bzw. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in dem IDW Prüfungsstandard PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 9 zusammengestellt. Über diese Fragestellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsordnung begründen könnten.

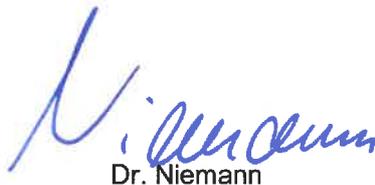
Die gemäß §§ 29 ff. EigBetrVO zu prüfende Frage, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, haben wir am Maßstab der Einhaltung des Wirtschaftsplans geklärt. Insgesamt ist der Wirtschaftsplan weitgehend eingehalten worden, wobei sich allerdings in einigen Punkten nach Erstellung des Wirtschaftsplans die Sachverhalte geändert haben und nicht vorhersehbar waren (s. Anlage 9). Nach diesem Maßstab mit der genannten Modifikation wurde der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt.

G. Schlussbemerkung

Eine Verwendung unseres Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Osnabrück, den 4. November 2019

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Niemann

Wirtschaftsprüfer



Dr. Averdiek-Bolwin

Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

ANLAGE 1 -

JAHRESABSCHLUSS

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

AKTIVA

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	175.515,00	202.768,00
2. Software	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>
	<u>175.516,00</u>	<u>202.769,00</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.303.857,33	1.336.774,73
2. Bauten auf fremden Grundstücken	6.209,00	7.245,00
3. Verteilungsanlagen	2.684.590,13	2.575.258,00
4. Technische Anlagen und Maschinen	215.215,00	237.029,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	75.141,00	96.251,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>711.355,71</u>	<u>158.305,72</u>
	<u>4.996.368,17</u>	<u>4.410.863,45</u>
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	<u>754.409,89</u>	<u>754.409,89</u>
	<u>754.409,89</u>	<u>754.409,89</u>
	<u>5.926.294,06</u>	<u>5.368.042,34</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	358.280,47	384.652,14
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>29.051,87</u>	<u>31.585,45</u>
	<u>387.332,34</u>	<u>416.237,59</u>
II. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	<u>1.514,93</u>	<u>11.333,36</u>
	<u>388.847,27</u>	<u>427.570,95</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>154,27</u>	<u>163,84</u>
	<u>6.315.295,60</u>	<u>5.795.777,13</u>

PASSIVA

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	1.538.988,56	1.538.988,56
II. Allgemeine Rücklagen	1.822.052,85	1.816.007,12
III. Rücklage für Ersatzinvestition	399.595,00	406.133,00
IV. Verlustvortrag	-273.880,07	-263.599,37
V. Jahresfehlbetrag	<u>-207.719,56</u>	<u>-336.074,19</u>
	<u>3.279.036,78</u>	<u>3.161.455,12</u>
B. Sonderposten mit Rücklageanteil	771.955,00	819.380,00
C. Sonderposten für Investitionszuschüsse	111.891,00	119.193,00
D. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	18.941,00	0,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>83.113,50</u>	<u>97.522,00</u>
	<u>102.054,50</u>	<u>97.522,00</u>
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	663.286,47	783.670,81
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 62.235,22 (Vorjahr: EUR 121.771,45)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 601.051,25 (Vorjahr: EUR 661.899,36)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: EUR 519.271,76 (Vorjahr: EUR 540.215,08)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	202.189,71	52.903,89
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 202.189,71 (Vorjahr: EUR 52.903,89)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	21.356,19	123.579,99
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 21.356,19 (Vorjahr: EUR 123.579,99)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber der AGG	122.681,73	146.907,27
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 64.106,81 (Vorjahr: EUR 76.617,53)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 58.574,92 (Vorjahr: EUR 70.289,74)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: EUR 8.913,51 (Vorjahr: EUR 21.279,31)		
5. sonstige Verbindlichkeiten	1.040.844,22	491.165,05
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.040.844,22 (Vorjahr: EUR 491.165,05)		
	<u>2.050.358,32</u>	<u>1.598.227,01</u>
	<u>6.315.295,60</u>	<u>5.795.777,13</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2018

Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

	2018 EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse		
a) Gebühren	1.252.637,12	1.103.059,44
b) Nebengeschäfte	33.807,40	31.027,06
c) Kostenersatz	9.756,47	12.123,25
d) Eintrittserlöse	114.552,70	120.618,92
e) Teilauflösung Ertragszuschüsse	<u>97.763,27</u>	<u>98.193,15</u>
	1.508.516,96	1.365.021,82
2. andere aktivierte Eigenleistungen	<u>14.313,00</u>	<u>17.234,50</u>
3. Gesamtleistung	1.522.829,96	1.382.256,32
4. sonstige betriebliche Erträge	61.333,56	36.670,01
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-356.282,52	-323.029,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-419.686,48</u>	<u>-450.439,31</u>
	<u>-775.969,00</u>	<u>-773.468,31</u>
6. Rohergebnis	808.194,52	645.458,02
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-159.600,84	-132.599,63
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-26.674,85</u>	<u>-26.814,19</u>
	-186.275,69	-159.413,82
8. Abschreibungen	-354.277,02	-346.383,13
9. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-383.455,89</u>	<u>-406.745,30</u>
10. Betriebsergebnis	-115.814,08	-267.084,23
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.600,22	10.262,90
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-26.472,74</u>	<u>-35.056,86</u>
13. Finanzergebnis	-20.872,52	-24.793,96
14. Konzessionsabgabe	-40.202,00	-37.089,00
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-29.099,28</u>	<u>-6.213,00</u>
16. Ergebnis nach Steuern	-205.987,88	-335.180,19
17. sonstige Steuern	-1.731,68	-894,00
	<u>-1.731,68</u>	<u>-894,00</u>
18. Jahresfehlbetrag	<u><u>-207.719,56</u></u>	<u><u>-336.074,19</u></u>

Anhang 2018

Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

I. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung vom 27. Januar 2011 und analog nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften gem. § 267 Abs. 3 HGB aufgestellt worden. Dabei wurden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften (§ 264 ff. HGB) beachtet. Der Jahresabschluss wurde nach den gesetzlichen Vorschriften unter der Annahme der Fortführung der Tätigkeiten aufgestellt. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren), bewertet.

Das Sachanlagevermögen wird mit Anschaffungs-/Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 250,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Für Zugänge von Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten von EUR 250,00 bis EUR 1.000,00 wird ein Sammelposten gebildet. Dieser Sammelposten wird in jedem Geschäftsjahr mit einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst (§ 6 Abs. 2a EStG).

Die bei der Überführung der Bereiche Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung in den Eigenbetrieb angesetzten Wiederbeschaffungszeitwerte wurden im Jahresabschluss 1999 auf die fortgeführten Herstellungskosten zurückgeführt. Die Rücklagen und Ertragszuschüsse wurden entsprechend angepasst.

Fremdkapitalzinsen wurden nicht in Herstellungskosten einbezogen.

Die Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens sind zu Anschaffungskosten, in Einzelfällen zu niedrigeren beizulegenden Werten, angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nominalwert nach Abzug der erforderlichen Wertberichtigungen bilanziert. Es werden alle erkennbaren Einzelrisiken berücksichtigt.

Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen, werden als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert.

Die empfangenen Ertragszuschüsse in den Bereichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden mit den vereinnahmten Beträgen unter Berücksichtigung einer jährlichen Auflösung von 5 % passiviert. Die empfangenen Ertragszuschüsse im Bereich Wasserwerk wurden im Zeitraum 2003 bis 2005 aufgrund steuerlicher Vorschriften von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Anlagepositionen abgesetzt. Ab 2006 erfolgt wieder eine Passivierung und die Auflösung erfolgt entsprechend der Abschreibungssätze des finanzierten Anlagevermögens. Die bis 2003 aufgelaufenen Ertragszuschüsse werden mit 5 % p. a. aufgelöst.

Flüssige Mittel werden zu Nennwerten bilanziert.

Die Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung passiviert.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden auf Basis des von der Bundesbank veröffentlichten Abzinsungssatzes abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2018 ist im Anlagenspiegel der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf (Anlage 3a) dargestellt.

1. Sachanlagen

Die Anlagen im Bau setzen sich wie folgt zusammen:

	2018
	<u>TEUR</u>
Regenwasser	
Bauvorhaben "Up de Haar/Hauptstraße"	407
Erschließung "Dorenberg Teil III"	75
Kanalarbeiten "Auf dem Haarkamp"	72
Kanal und Straßenbauarbeiten	42
Krankenhausstraße	25
Erschließung "Auf dem Haarkamp"	16
Ausbau "Wördengraben"	9
Grabenverrohrung Glandorf	8
Erschließung "Heidestraße"	7
Wasserwerk	
Kanalbau "Auf dem Haarkamp"	10
Schmutzwasser	
Kanalarbeiten "Auf dem Haarkamp"	36
Hallenbad	
Fahrradüberdachung	4
Summe	711

Bei Gebäuden wird eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zwischen 12 und 70 Jahren zugrunde gelegt.

Die Nutzungsdauer für Verteilungsanlagen liegt zwischen 10 und 33 Jahren.

Die Nutzungsdauer für andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung liegt zwischen 3 und 20 Jahren.

Die Gesellschaft wendet die lineare Abschreibungsmethode auf Anlagenzugänge an.

2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen enthalten die 100%-ige Beteiligung an der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH (AGG). Sie sind voll werthaltig.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten im Vorjahr den noch nicht abgerechneten, hochgerechneten Verbrauch in Höhe von TEUR 137.

4. Eigenkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt TEUR 1.539 (Vorjahr: TEUR 1.539). Es stimmt mit dem Eigenkapital gemäß Betriebssatzung überein.

Das eingeforderte Nachschusskapital wird seit dem Jahr 2010 netto vom Eigenkapital abgezogen.

Das Eigenkapital hat sich zum 31.12.2017 wie folgt entwickelt:

	31.12.2017 T€	Zugang T€	Abgang T€	31.12.2018 T€
Stammkapital	1.539	0	0	1.539
Allgemeine Rücklage	1.816	352	347	1.821
Rücklage für Ersatzbeschaffung	406	21	27	400
Verlustvortrag	-264	-70	60	-274
Jahresfehlbetrag	-336	-207	-336	-207
Gesamt	3.161	96	98	3.279

5. Sonderposten für Investitionszuschüsse

Bei dem Sonderposten für Zuschüsse handelt es sich um die pauschale Investitionsförderung des Landes Niedersachsen im Rahmen des Konjunkturpaketes II im Jahr 2009 hinsichtlich der Sanierung des Hallenbades.

6. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten:

	<u>31.12.2018</u> TEUR	<u>31.12.2017</u> TEUR
Kosten für Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	27	49
Aufbewahrung	16	15
Gebührenrückstellung	6	13
Kosten für die Entsorgung des Klärschlammes	14	13
Urlaubsrückstellung	<u>20</u>	<u>8</u>
	<u>83</u>	<u>98</u>

Bei der Bemessung der Steuer- und sonstigen Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung getragen. Zu erwartende Preis- und Kostensteigerungen werden in die Bewertung einbezogen.

7. Verbindlichkeiten

Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden die Angaben im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten in einem Verbindlichkeitspiegel (Anlage 3b) zusammengefasst dargestellt.

Darüber hinaus liegen keine weiteren Geschäfte oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen vor, die nicht in der Bilanz enthalten sind.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (Gemeinde Glandorf) in Höhe von TEUR 903 (Vorjahr: TEUR 189) und betreffen den Ausweis der Verbindlichkeiten aus dem Cash-Pooling mit der Gemeinde und der AGG bei der Sparkasse Osnabrück.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Umsatzerlöse

Aufteilung der Umsatzerlöse aus operativer Tätigkeit nach Sparten ist im Lagebericht enthalten.
Die Umsatzerlöse wurden ausschließlich im Inland erzielt.

Aus den von den Anschlussnehmern erhaltenen Ertragszuschüssen wurden TEUR 98 planmäßig ergebnisverbessernd aufgelöst.

2. sonstige betriebliche Erträge

Die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse betragen TEUR 36 (Vorjahr: TEUR 34).

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge von insgesamt TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 2) enthalten.

3. Personalaufwand

Die Gemeindewerke Glandorf beschäftigen lediglich im Bereich Hallenbad eigene Angestellte. Die Verwaltung und technische Unterstützung wurde in den anderen Sparten sowie teilweise auch in der Sparte Hallenbad durch Bedienstete der Gemeinde Glandorf vorgenommen. Diese Personalkosten werden jährlich auf die einzelnen Sparten umgelegt und seit 2009 unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

4. sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen von insgesamt TEUR 6 (Vorjahr: TEUR 5) enthalten.

Die in der Sparte Wasserwerk vorgesehene Konzessionsabgabe von TEUR 40 (Vorjahr: TEUR 37) an die Gemeinde Glandorf konnte im Jahr 2018 sowohl preisrechtlich als auch handelsrechtlich erwirtschaftet und an die Gemeinde Glandorf abgeführt werden.

5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag enthalten den Steueraufwand auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Sparte Wasserwerk in Höhe von TEUR 29 (Vorjahr TEUR 6).

6. Aufteilung des Gesamtergebnisses

Die Jahresergebnisse der einzelnen Sparten stellen sich wie folgt dar:

	2018 TEUR	2017 TEUR
Bereich Wasserwerk	80	21
Bereich Schmutzwasser	-4	-69
Bereich Niederschlagswasser	62	59
Bereich Hallenbad	-346	-347
	<u>-208</u>	<u>-336</u>

V. Sonstige Angaben

1. Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl gem. § 267 Abs. 5 HGB beträgt 4,25 Mitarbeiter im Hallenbadbereich der Gemeindewerke Glandorf.

2. Werksleitung

Der Werksleitung gehörten im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 an:

- Frau Dr. Magdalene Heuvelmann Glandorf
(Bürgermeisterin)

Die Werksleitung hat von dem Eigenbetrieb keine Bezüge erhalten.

3. Werksausschuss

Dem Werksausschuss gehörten im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 an:

- Ausschussvorsitzender Jürgens
- Ratsherr Harweth
- Ratsherr Hesse
- Ratsherr Jochmann
- Ratsherr Linnenberg
- Ratsherr Wiebusch
- Gemeindebrandmeister Andiel
(beratendes Mitglied)

Eine gesonderte Vergütung von dem Eigenbetrieb erfolgt nicht.

4. Honorar des Abschlussprüfers

Im Geschäftsjahr sind Aufwendungen für Honorare des Abschlussprüfers für Abschlussprüfung in Höhe von TEUR 17 in die Rückstellung eingestellt worden.

5. Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Geschäfte mit nahestehenden Personen wurden mit den Personen getätigt, die im Entsorgungs- und Versorgungsgebiet wohnhaft sind. Die Abrechnung der Wasser-, Schmutz- und Regenwassergebühren erfolgte zum jeweiligen - in der Gebührensatzung festgelegten - Regelsatz. Insgesamt betrachtet sind die Geschäfte von untergeordneter Bedeutung.

Des Weiteren hat die Abwasserentsorgung Glandorf GmbH dem Bereich Regenwasser und dem Bereich Hallenbad jeweils ein Darlehen zu marktüblichen Konditionen gewährt. Außerdem werden aufgrund des Entsorgungsvertrages vom 15. Dezember 1995 zwischen der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH und den Gemeindewerken Glandorf, Bereich Schmutzwasser, die Reinigung und Beseitigung des im Einzugsgebietes der Kläranlage Glandorf anfallenden Abwassers und des anfallenden Schlammes vorgenommen. Die Abrechnung erfolgt gem. § 6 Abs. 3 des Entsorgungsvertrages auf Vollkostenbasis.

Weitere Verrechnungen (unter anderem Personalkosten und Zinsen) werden von der Gemeinde Glandorf zu marktüblichen Konditionen mit den Gemeindewerken Glandorf abgerechnet.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeindewerke Glandorf sind aufgrund des geltenden Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes bei der kommunalen Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe (VBL) pflichtversichert. Zweck der Anstalt ist es, den Arbeitnehmern im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewährleisten. Der derzeitige Umlagesatz beträgt 8,16 %. Die Gemeindewerke Glandorf tragen die Umlage bis zu einem Satz von 6,45%. Der darüber hinausgehende Anteil von 1,71% wird vom Arbeitnehmer selbst getragen.

6. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Es wurde der Auftrag zur Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes der Kläranlage der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH erteilt. Die Umsetzung ist für 2019 geplant und beläuft sich auf ein Investitions- bzw. Sanierungsvolumen von rund 3 Mio. €. Diese Kosten der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH werden durch die Erhöhung der Entgeltabrechnung mit der Schmutzwassersparte der Gemeindewerke Glandorf bedient. Diese erhöhten Aufwendungen werden voraussichtlich ab 2019 in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen sein.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung im Sinne § 285 Nr. 33 HGB, die nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, liegen nicht vor.

7. Ergebnisverwendungsvorschlag

Ausgehend von einem Jahresfehlbetrag von TEUR -208 ergibt sich unter Berücksichtigung des Verlustvortrags in Höhe von TEUR -274 ein Bilanzverlust von TEUR -482. Die Werksleitung schlägt folgende Ergebnisverwendung vor:

Wasserwerk: Der Jahresüberschuss 2018 von TEUR 80 soll in voller Höhe in eine Investitionsrücklage eingestellt werden.

Schmutzwasser: Der Jahresfehlbetrag 2018 von TEUR 4 soll in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und durch eine Rücklagenzuführung der Gemeinde abgedeckt werden.

Niederschlagswasser: Der Jahresüberschuss 2018 von TEUR 62 soll in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden.

Hallenbad: Der Jahresfehlbetrag 2018 von TEUR 346 soll in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und durch eine Rücklagenzuführung der Gemeinde abgedeckt werden.

Glandorf, den 9. Oktober 2019

Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf



Dr. Magdalene Heuvelmann
(Werksleiterin)

Entwicklung des Anlagevermögens

Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

	01.01.2018 EUR	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN			31.12.2018 EUR	01.01.2018 EUR	AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN		31.12.2018 EUR	NETTOBUCHWERTE	
		Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR			Zugänge EUR	Abgänge EUR		31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	299.761,58	1.446,00	0,00	0,00	301.207,58	96.993,58	28.699,00	0,00	125.692,58	175.515,00	202.768,00
2. Software	10.563,67	0,00	0,00	0,00	10.563,67	10.562,67	0,00	0,00	10.562,67	1,00	1,00
	<u>310.325,25</u>	<u>1.446,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>311.771,25</u>	<u>107.556,25</u>	<u>28.699,00</u>	<u>0,00</u>	<u>136.255,25</u>	<u>175.516,00</u>	<u>202.769,00</u>
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.434.851,00	1.023,60	0,00	0,00	2.435.874,60	1.098.076,27	33.941,00	0,00	1.132.017,27	1.303.857,33	1.336.774,73
2. Bauten auf fremden Grundstücken	82.142,59	0,00	0,00	0,00	82.142,59	74.897,59	1.036,00	0,00	75.933,59	6.209,00	7.245,00
3. Verteilungsanlagen	10.261.719,77	316.329,76	34.300,59	0,00	10.612.350,12	7.686.461,77	241.298,22	0,00	7.927.759,99	2.684.590,13	2.575.258,00
4. Technische Anlagen und Maschinen	301.165,69	0,00	0,00	0,00	301.165,69	64.136,69	21.814,00	0,00	85.950,69	215.215,00	237.029,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	701.930,29	6.378,80	0,00	0,00	708.309,09	605.679,29	27.488,80	0,00	633.168,09	75.141,00	96.251,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	158.305,72	587.350,58	-34.300,59	0,00	711.355,71	0,00	0,00	0,00	0,00	711.355,71	158.305,72
	<u>13.940.115,06</u>	<u>911.082,74</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>14.851.197,80</u>	<u>9.529.251,61</u>	<u>325.578,02</u>	<u>0,00</u>	<u>9.854.829,63</u>	<u>4.996.368,17</u>	<u>4.410.863,45</u>
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	754.409,89	0,00	0,00	0,00	754.409,89	0,00	0,00	0,00	0,00	754.409,89	754.409,89
	<u>15.004.850,20</u>	<u>912.528,74</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>15.917.378,94</u>	<u>9.636.807,86</u>	<u>354.277,02</u>	<u>0,00</u>	<u>9.991.084,88</u>	<u>5.926.294,06</u>	<u>5.368.042,34</u>

Verbindlichkeitspiegel

Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Gesamtbetrag
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	62.235,22	81.779,49	519.271,76	663.286,47
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	202.189,71	0,00	0,00	202.189,71
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	21.356,19	0,00	0,00	21.356,19
4. Verbindlichkeiten gegenüber der AGG	64.106,81	49.661,41	8.913,51	122.681,73
5. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.040.844,22</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.040.844,22</u>
	<u>1.390.732,15</u>	<u>131.440,90</u>	<u>528.185,27</u>	<u>2.050.358,32</u>

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte.

ANLAGE 4

LAGEBERICHT

Lagebericht der Gemeindewerke Glandorf für das Wirtschaftsjahr 2018

Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage 2018

Im Wirtschaftsjahr 2018 sind für die verschiedenen Betriebszweige Schlussbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten erstellt worden.

Alle einzelnen Bilanzen, sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen sind zu einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes zusammengefasst.

Der hohe Verlust für den Gesamtbereich (T€ -208) wird durch die Teilbereiche „Hallenbad“ (T€ -346) und Schmutzwasser (T€ -4) verursacht. Die Ertragslage hat sich insgesamt in 2018 gegenüber 2017 um T€ 128 verbessert und erreicht wieder das Niveau von 2016.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeindewerke waren ausweislich der Jahresabschlusszahlen für das Wirtschaftsjahr 2018 hinsichtlich der Ertragslage negativ. Finanz- und Vermögenslage waren aber geordnet. Liquiditätsprobleme haben zu keinem Zeitpunkt vorgelegen.

1. Vermögenslage

Das Anlagevermögen des Gesamtbetriebes (T€ 5.926) ist zu 55,3% aus Eigenkapital (3.279 T€) sowie 14,9 % aus Ertragszuschüssen (884 T€) und zu 11,1 % aus langfristigem Fremdkapital (T€ 660; Restlaufzeit > 1 Jahr) finanziert. Ansonsten wird das Anlagevermögen mit 15,2% durch das Cashpooling kurzfristig finanziert. Insofern besteht eine Unterdeckung in der langfristigen Finanzierung.

Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten liegen in 2018 nicht vor.

Wesentliche Änderungen zum Vorjahr im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen der vier Einzelsparten liegen nicht vor.

Die Beteiligung an der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH in den Finanzanlagen ist voll werthaltig.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind voll werthaltig.

Das eingeforderte Nachschusskapital (Verlustrückgleich Hallenbad) wird seit dem Jahr 2010 netto vom Eigenkapital abgezogen.

Die Rückstellungen wurden gegenüber dem Vorjahr um T€ 5 auf T€ 102 erhöht und betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Personalkosten und Jahresabschlusserstellung und Prüfung, Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen, Steuerrückstellungen und Klärschlamm-beseitigung.

2. Ertragslage

Aufteilung der Umsatzerlöse aus operativer Tätigkeit:

	2018 T€	2017 T€
Bereich Wasser	558	455
Bereich Schmutzwasser	618	588
Bereich Regenwasser	217	200
Bereich Hallenbad	116	122
Gesamt	1.509	1.365

An Personalaufwendungen sind in 2018 T€ 186 zu T€ 159 in 2017 angefallen. In 2017 waren bei den Gemeindewerken Angestellte im Bereich Hallenbad. Die Verwaltung und die technische Unterstützung wurden durch Bedienstete der Gemeinde Glandorf vorgenommen. Die Personalkostenumlage der anteilig zur Verfügung gestellten Mitarbeiter der Gemeinde wird unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Die Gebühr im Bereich Wasser beträgt 1,24 €/cbm. Durch gestiegene Erlöse ist der Jahresüberschuss nach Steuern und Konzessionsabgabe um T€ 59 im Vergleich zum Vorjahr auf T€ 80 gestiegen.

Im Bereich Schmutzwasser betrug die Gebühr 2,60 €/cbm und ist damit im Vergleich zum VJ (2,52 €/cbm) gestiegen. Trotz gesunkener Umsatzerlöse musste aufgrund von Kosteneinsparungen nur ein Jahresfehlbetrag von T€ 4 verzeichnet werden. Somit hat sich das Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr (T€ 70 Jahresfehlbetrag) um T€ 66 verbessert.

Im Bereich Regenwasser sind die Erlöse aufgrund gleicher Gebühr und Berechnungsfläche unverändert gegenüber 2017. Durch leichte Kosteneinsparungen gegenüber dem Vorjahr konnte der Jahresüberschuss um T€ 3 auf T€ 62 verbessert werden.

Die Sparte Hallenbad schließt mit einem Jahresfehlbetrag von T€ -346 gegenüber T€ -347 im Vorjahr ab. Zwar sanken erneut die Erlöse um T€ 6, gleichzeitig verringerten sich im gleichen Umfang aber auch die Aufwendungen, so dass das Jahresergebnis gegenüber 2017 nahezu unverändert ausgewiesen wird.

3. Finanzlage

Das Eigenkapital ist im Vergleich zum Vorjahr um T€ 118 auf T€ 3.279 angestiegen. Die Eigenkapitalquote von 51,9 % (Vj. 54,5 %) ist sehr solide.

Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber den Banken und der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH (AGG) wurden in 2018 planmäßig getilgt.

Dagegen sind die Verbindlichkeiten aus dem Cash-Pooling, an dem die Gemeindewerke Glandorf, die AGG und die Gemeinde Glandorf beteiligt sind, um T€ 713 auf T€ 903 angestiegen. Diese dienen der Finanzierung der Investitionen von T€ 913 in das Anlagevermögen.

Der Finanzmittelfonds betrug zum Bilanzstichtag T€ 2. Der Cashflow aus operativen Geschäftstätigkeit von T€ 719 und der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit von T€ 178 sind positiv. Der Gesamtcashflow ist mit T€ -9 leicht negativ und durch den Abfluss im Rahmen der Investitionstätigkeit in Höhe von T€ 906 zu erklären.

Chancen und Risiken

Die wesentlichen Risiken der Gemeindewerke liegen je nach Sparte im Betrieb der jeweiligen Anlagen.

Im Wasserwerk muss das Hauptaugenmerk auf die Wasserqualität gelegt werden. Durch ständige Kontrollen des Zulieferers aber auch durch eigene beauftragte Labors wird dies sichergestellt.

Im Bereich der Schmutzwasser- und Regenwasserleitung sind Rohrbrüche das größte Risiko für den Betrieb. Dies gilt auch für die Wasserleitungen. Hier werden regelmäßige Kontrollen und Erneuerungen durchgeführt. Sollte es zu Betriebsstörungen kommen, kann die Klärung und Entsorgung des Abwassers/Regenwassers aber auch die Versorgung mit Wasser als solches gefährdet sein.

Das Hallenbad bietet eine Vielzahl von Benutzungsrisiken für Sportstätten dieser Art. Entsprechendes Aufsichtspersonal und sicherheitstechnische Kontrollen sind vorhanden bzw. werden durchgeführt.

Die Risiken werden durch die eingegangenen Versicherungen abgedeckt.

Ab 2020ff. ist die umfassende Sanierung der Kläranlage der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH geplant. Es wird mit einem Investitions- bzw. Sanierungsvolumen von rund 3 Mio. € gerechnet. Die Finanzierung dieser Auszahlungen wird voraussichtlich durch Darlehen der Gemeinde und kommunalverbürgte Darlehen von Kreditinstituten gesichert. Die Bedienung dieser Darlehen erfolgt in den nachfolgenden Jahren über die erwirtschafteten Einnahmen aus der Entgeltabrechnung mit der Schmutzwassersparte der Gemeindewerke Glandorf. Ein Risiko besteht somit durch Erhöhung der Entgeltabrechnungen der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH zur Bedienung der Darlehen.

Derzeit wird untersucht, ob auch eine gemeinsame Kläranlage mit der Nachbarkommune Bad Laer realisierbar ist, da auch dort eine Sanierung ansteht.

Angesichts der Überlegungen auf Ebene der EU und der deutschen Bundesregierung hinsichtlich einer Umsatzsteuerpflicht für die Abwasserentsorgung sind diese Entwicklungsprozesse weiter zu verfolgen. Im Zuge der Einführung des § 2b UStG n.F. (bzw. der Abschaffung des § 2 (3) UStG a.F.) ist derzeit noch von einer grundsätzlichen Nichtsteuerbarkeit im Bereich der hoheitlichen Entsorgung von Abwasser und Abfall auszugehen.

Als Chancen sehen die Gemeindewerke den stetigen Zuzug in der Gemeinde Glandorf und dem damit verbundenen hohen Auslastungsgrad des Rohrnetzes (Senkung der Fixkosten je cbm).

Eine örtliche Konkurrenzsituation für die Einzelsparten durch Dritte ist mittelfristig nicht in Sicht.

Der Eigenbetrieb hat Elemente eines Risikofrüherkennungssystems seit Jahren implementiert. Aufgrund des tatsächlichen Umfangs und der Art der Geschäfte ist eine Ausweitung nicht notwendig.

Sonstige Angaben und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Der Eigenbetrieb betreibt keine Forschung und Entwicklung und verfügt auch nicht über Zweigniederlassungen.

Die Werksleiterin ist im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gemeinde Glandorf als hauptamtliche Bürgermeisterin tätig.

Ausblick 2019

Für das Wirtschaftsjahr 2019 wird in den Bereichen Wasser, Schmutzwasser und Regenwasser mit ausgeglichenen Ergebnissen gerechnet. Das Hallenbad wird ein Verlustbereich bleiben.

Glandorf, den 04.11.2019


.....
(Dr. Magdalene Heuvelmann)
Werksleiterin

ANLAGE 5

Bestätigungsvermerk

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 20 ff. der EigBetrVO Nds. i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Ab-

schnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Gemeindewerken unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 20 ff. EigBetrVO Nds. in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dem § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu

dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen An-

nahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

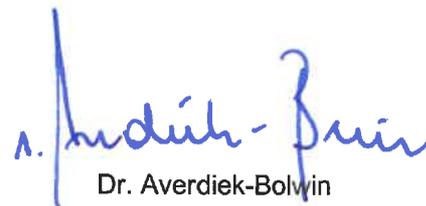
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Osnabrück, den 4. November 2019

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Niemann
Wirtschaftsprüfer



Dr. Averdiek-Bolwin
Wirtschaftsprüfer

ANLAGE

RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

A. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

I. Name und Rechtsform

Der **Eigenbetrieb** führt den Namen Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf. Die Gemeindewerke Glandorf werden als Eigenbetrieb der Gemeinde Glandorf nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 12. Juli 2018, gültig ab dem 25. Juli 2018 (Nds. GVBl. 2018, 161, 172) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes geführt.

Sitz des Eigenbetriebs ist Glandorf. Die **Werksleitung** befindet sich ebenfalls an diesem Ort.

Es gilt der **Gesellschaftsvertrag** in der vom Rat der Gemeinde Glandorf am 14. Dezember 1995 beschlossenen Fassung.

In den Gemeindewerken Glandorf waren im Berichtszeitraum die **Betriebszweige**

- Wasserwerk (WW),
- Schmutzwasserentsorgung Glandorf (SW),
- Niederschlagswasserentsorgung (NW) und das
- Hallenbad (HB)

zusammengeschlossen.

Gegenstand des Eigenbetriebs ist gemäß § 2 Abs. 2 der Betriebssatzung die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Fernwärme, die Entsorgung von Abwasser und der Hallenbadbetrieb.

Das **Geschäftsjahr des Eigenbetriebs** ist das Kalenderjahr.

Es handelt sich bei den Gemeindewerken Glandorf um ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (**Eigenbetrieb**) gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG in Verbindung mit §§ 10 und 140 NKomVG. Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 12. Juli 2018 werden bei der Führung des Eigenbetriebes angewendet.

II. Stammkapital, Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt gem. § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung mindestens DM 3.010.000,00 (EUR 1.538.988,56) und ist voll geleistet. Zum 31.12.2018 wird das Stammkapital wie folgt ausgewiesen:

<u>Bereich</u>	<u>Betrag EUR</u>
Wasserwerk	76.693,78
Schmutzwasserentsorgung Glandorf	1.003.154,67
Niederschlagswasserentsorgung	320.068,72
Hallenbad	139.071,39
	<u>1.538.988,56</u>

Alleiniger Gesellschafter ist die Gemeinde Glandorf.

III. Organe

Nach der Betriebssatzung bestehen folgende Organe:

- ◆ die Werksleitung gemäß § 3 und
- ◆ der Werksausschuss gemäß § 4.

Werksleiterin ist die Bürgermeisterin der Gemeinde Glandorf, Frau Dr. Magdalene Heuvelmann.

Der **Werksausschuss** wird vom Rat der Gemeinde Glandorf gemäß den §§ 140 NKomVG, 3 EigBetr-VO und 104 a Nds. PersVG gebildet.

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 gehörten dem Werksausschuss sieben Ratsmitglieder an. Sie sind in dem vom Eigenbetrieb erstellten Anhang zum Jahresabschluss 2018, der unserem Bericht als Anlage 3 beigelegt ist, ordnungsgemäß angegeben. In 2018 fanden drei Werksausschusssitzungen statt. Die Protokolle haben uns bei unserer Prüfung vorgelegen.

IV. Satzungen und vertragliche Grundlagen

Wasserversorgungssatzung

Die Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - vom 26. April 1982 gilt unverändert.

Wasserabgabensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung, datiert vom 16. Februar 1993. Sie wurde zuletzt durch die 8. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung zum 1. Januar 2009 in § 3 (Gegenstand der Beitragspflicht) und § 15 (Gebührensatz) sowie durch die 13. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung zum 1. Januar 2018 in § 15 (Gebührensatz) geändert. Der Wasserpreis beträgt nunmehr 1,24 EUR/cbm zuzüglich Umsatzsteuer.

Konzessionsabgabe

Es handelt sich um einen zwischen der Gemeinde Glandorf und den Gemeindewerken (Wasserwerk) abgeschlossenen Vertrag, der ab dem Berichtsjahr 2000 gilt.

Abwasserbeseitigungssatzung

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gilt in der Fassung vom 16. Februar 1993 und regelt die Beseitigung von Schmutzwasser in der Gemeinde Glandorf einschließlich des Ortsteiles Schwege sowie die Beseitigung von Niederschlagswasser.

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung datiert vom 16. Februar 1993, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung vom 14. Dezember 1995 in den §§ 14 (Gebührenmaßstäbe) und 15 (Gebührensätze) sowie durch die 22. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung zum 1. Januar 2018 in dem § 15 (Gebührensätze).

Es gelten hiernach folgende Beiträge:

	<u>Schmutzwasser Glandorf</u>	<u>Niederschlags- wasser</u>
a) <u>Abwasserbeiträge</u> für die Herstellung bzw. Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (EUR/qm der nutzungsbezogenen Beitragsfläche)	9,82	1,69
b) <u>Aufwendersatz</u> als Kostenerstattung für die Erstellung der Anschlussleitungen vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze (Hausanschluss)	Kosten in tatsächlich entstandener Höhe	
c) <u>Abwassergebühren</u> (bei Schmutzwasser: EUR/cbm; bei Niederschlagswasser: EUR/100 qm)	2,60	22,64

Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Zusatzgebühr erhoben (§ 16).

Gebühren Hallenbad

Seit 1. April 2006 gelten die mit Ratsbeschluss beschlossenen Gebühren. Eine Satzung existiert für das Hallenbad nicht.

	<u>ab 1. April 2006 EUR</u>
<u>Einzelkarten</u>	
Erwachsene	3,00
Jugendliche	1,80
Kinder bis 3 Jahre	frei
<u>Zehnerkarten</u>	
Erwachsene	27,00
Jugendliche	15,00
<u>25er -Karten</u>	
Erwachsene	60,00
Jugendliche	30,00

Jahreskarten

Erwachsene	180,00
Erwachsene (Behinderte)	90,00
Jugendliche	90,00

Familienkarten

Familien mit Familienpass	157,50
Familien ohne Familienpass	210,00

Sondertarife

Grundschule Glandorf und Schwege	1,50
Orientierungsstufe und Hauptschule	1,50
Schule Bad Laer	1,50
Tagesstätte Bad Laer	1,50
Polizeischule Bad Iburg	1,50
St. Marien	1,50
Schule Füchtorf	1,50
DLRG Sassenburg	1,50
Behindertenwerkstätten Hilter	1,50

Organisatorischer Aufbau des Betriebes

Die verantwortliche Leiterin der Gemeindewerke Glandorf ist die Bürgermeisterin, Frau Dr. Magdalene Heuvelmann. Der Eigenbetrieb beschäftigt mit Ausnahme des Hallenbades keine eigenen Mitarbeiter. Für die anfallenden Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Verwaltungsaufgaben werden Mitarbeiter der Gemeinde eingesetzt. Die anteiligen Personalkosten werden an die Gemeinde erstattet. Der kaufmännische Bereich wurde in 2018 durch Gemeindegamrmerer Herrn Dirk Schmalstieg abgedeckt.

Die Ablesung des Wasserverbrauchs wird jährlich einmal in den Monaten Oktober/November vorgenommen und für den Jahresabschluss durch Verbrauchsabgrenzungen auf 365 Tage hochgerechnet. Von den Abnehmern werden vierteljährlich Abschlagszahlungen geleistet (im Februar, Mai, August und November).

V. Versicherungsschutz

Eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Versicherungsschutzes liegt nicht im Rahmen unseres Auftrags. Wir haben uns jedoch davon überzeugt, dass die Prämien für die wichtigsten Versicherungsverträge bei Fälligkeit bezahlt worden sind.

Die Gemeindewerke sind über die Gemeinde gegen Haftpflichtschäden beim Kommunalen Schadensausgleich deutscher Gemeinden, Hannover, versichert. Darüber hinaus besteht eine Gebäudeversicherung (Feuer, Sturm und Leitungswasser) für das Hallenbad sowie für die Unterstellhalle des Bauhofes (Feuer und Sturm) jeweils bei der Landschaftlichen Brandkasse Hannover (VGH). Das Inventar sowie die Betriebsversicherungen des Hallenbades sind ebenfalls bei der Landschaftlichen Brandkasse Hannover (VGH) versichert.

B. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Ertragssteuerlich liegen bei den Gemeindewerken Glandorf zwei Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts i. S. d. § 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz vor. Zum einen ist das Wasserwerk als eigener Betrieb gewerblicher Art (Steuernummer 65/200/02023, Finanzamt Osnabrück-Land) körperschaftsteuerpflichtig. Weiterhin ist das Hallenbad ein eigener Betrieb gewerblicher Art (Steuernummer 65/200/01892, Finanzamt Osnabrück-Land).

Umsatzsteuerlich bilden die genannten Betriebe gewerblicher Art (Wasserwerk und Hallenbad) zusammen das Unternehmen.

Die Betriebszweige Schmutzwasserentsorgung Glandorf sowie die Niederschlagswasserentsorgung stellen steuerlich Hoheitsbetriebe dar und unterliegen deshalb weder der Besteuerung noch führen sie steuerbare Umsätze durch.

C. TECHNISCHE DATEN

Für die Angaben wird das Einwohner-Statistik Programm der Gemeinde verwendet. Dem Programm liegen die Zahlen des Landesamts für Statistik zu Grunde. Da die endgültigen Zahlen zum 31.12.2018 zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vorgelegen haben, sind die angegebenen Werte daher nur als Näherungswerte anzusehen.

Wasserwerk

Die technischen Daten des Wasserwerkes stellen sich wie folgt dar:

	<u>2018</u>
Einwohnerzahl	6.649
Angeschlossene Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes	5.492
Länge des Rohrnetzes in km	120
Anzahl der Hausanschlüsse	1.588
Fremdbezug von Wasser in cbm	389.809
abgegebene Wassermenge in cbm (rechnerisch)	364.707
Wasserverlust in %	7,53
Wasserverlust je km Rohrnetz in cbm	246
Wasser-Tagesverbrauch in cbm	999,2
Wasser-Tagesverbrauch in l je angeschlossenen Einwohner	182,0

Die Wasserversorgung ist durch die Mitgliedschaft im Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd sichergestellt. Eine Mindestabnahmemenge besteht für das Wasserwerk Glandorf nicht. Der Bezugspreis betrug im Berichtsjahr 0,65 EUR/cbm zuzüglich 7 % Umsatzsteuer.

Schmutzwasserentsorgung Glandorf

Die technischen Daten der Schmutzwasserentsorgung stellen sich wie folgt dar:

	<u>2018</u>
Einwohnerzahl des Entsorgungsgebietes	6.649

angeschlossene Einwohner	4.712
nicht angeschlossene Einwohner	1.937
Länge des Kanalnetzes in km	34
Hausanschlüsse	1.311
Anzahl der Kläranlagen	1
Kapazität der Kläranlage	8.500 EW
Reinigungsstufen der Kläranlage	1
Anzahl der Pumpwerke	9
Messstationen im Bereich der Industrieeinleiter	keine
gebührenfähige Abwassermenge in cbm	214.610
Abwassergebühr in EUR/qm	2,60

Das Schmutzwasser im Bereich Glandorf und Schwege wird durch die Abwasserentsorgung Glandorf GmbH (AGG), Glandorf, gereinigt. Aus Kostengründen wurde der Ortsteil Schwege durch eine Druckrohrleitung an den Bereich Glandorf angeschlossen. Seit dem 1. April 2002 wird das gesamte Abwasser durch die Kläranlage Glandorf gereinigt.

Niederschlagswasserentsorgung

Die technischen Daten der Niederschlagswasserentsorgung stellen sich wie folgt dar:

	<u>2018</u>
Einwohnerzahl des Entsorgungsgebietes	6.649
Angeschlossene Einwohner	4.254
Nicht angeschlossene Einwohner	2.435
Länge des Leitungsnetzes in km	23
Hausanschlüsse	1.157

Hallenbad

Beckengrößen	8 m x 25 m
	5 m x 10 m
	3 m x 3 m

Übersicht über die Entwicklung der Fremddarlehen im Geschäftsjahr 2018

Darlehensgeber	Darlehensnummer	Ursprungsbetrag	Stand 01.01.2018	Neuaufnahme	Umgliederung	Abgrenzung Zinsaufwand	Planmäßige Tilgungen	Stand 31.12.2018
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
RW: Nord LB	2701000143	439.199,73	45.391,99	0,00	0,00	-159,16	27.502,34	17.730,49
HB: Nord LB	2701000184	379.200,00	379.711,92	0,00	0,00	232,78	11.445,30	368.499,40
SW: Nord LB	2701000184	145.700,00	145.896,70	0,00	0,00	89,44	4.397,63	141.588,51
RW: Nord LB	2701000184	115.100,00	115.255,38	0,00	0,00	70,66	3.474,03	111.852,01
SW: Sparkasse Osnabrück	6840037318	1.022.583,76	97.414,82	0,00	0,00	-88,14	73.710,62	23.616,06
			783.670,81	0,00	0,00	145,58	101.212,96	663.286,47
RW: Abwasserentsorgung Glandorf GmbH		102.309,51	38.601,49	0,00	0,00	-7,61	6.086,91	32.506,97
HB: Abwasserentsorgung Glandorf GmbH		94.000,00	43.918,36	0,00	0,00	-99,12	5.286,70	38.532,54
WW: Abwasserentsorgung Glandorf GmbH (Cash-Pooling)		664.902,34	189.223,08	713.393,54	0,00	0,00	0,00	902.616,62
		Gesamt	1.055.413,74	713.393,54	0,00	38,85	112.586,57	1.636.942,60

Erfolgsübersicht 2018

in Anlehnung an § 22 Abs. 2 EigBetrVO Nds.

	Wasserwerk EUR	Schmutzwasser EUR	Regenwasser EUR	Hallenbad EUR	Gesamtbetrieb EUR
1. Umsatzerlöse					
a) aus operativer Tätigkeit	531.784,59	562.657,43	200.035,51	116.276,16	1.410.753,69
b) Auflösung Ertragszuschüsse	26.159,71	54.996,84	16.606,72	0,00	97.763,27
2. andere aktivierte Eigenleistungen	14.313,00	0,00	0,00	0,00	14.313,00
3. sonstige betriebliche Erträge	31.231,52	10.560,21	3.204,58	16.337,25	61.333,56
4. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-254.446,99	-7.703,09	0,00	-94.132,44	-356.282,52
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.048,88	-411.533,89	-1.955,70	-4.148,01	-419.686,48
5. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	0,00	0,00	0,00	-159.600,84	-159.600,84
b) soziale Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	-26.674,85	-26.674,85
6. Abschreibungen	-70.996,81	-136.003,88	-74.789,28	-72.487,05	-354.277,02
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-119.821,08	-74.775,70	-72.037,07	-116.822,04	-383.455,89
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	2.137,96	0,00	3.462,26	5.600,22
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-5.791,78	-4.405,68	-9.286,50	-6.988,78	-26.472,74
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	150.383,28	-4.069,80	61.778,26	-344.778,34	-136.686,60
11. Konzessionsabgabe	-40.202,00	0,00	0,00	0,00	-40.202,00
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-29.099,28	0,00	0,00	0,00	-29.099,28
13. sonstige Steuern	-894,00	0,00	0,00	-837,68	-1.731,68
14. Jahresergebnis	80.188,00	-4.069,80	61.778,26	-345.616,02	-207.719,56

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018 wurde vom Rat einstimmig beschlossen. Er setzt sich aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan zusammen. Daneben wurde ein Finanzplan erstellt.

Im folgenden werden die vier Einzelerfolgspläne der Sparten dargestellt.

Der Erfolgsplan "Wasserwerk" konnte wie folgt eingehalten werden:

	Plan 2018 TEUR	Gewinn- und Verlustrechnung 2018 TEUR	Ergebnis- abweichung TEUR
Umsatzerlöse	481	558	77
aktivierte Eigenleistungen	17	14	-3
sonstige betriebliche Erträge	43	31	-12
Materialaufwand	-248	-256	-8
Abschreibungen	-85	-71	14
sonstige betriebliche Aufwendungen	-122	-120	2
sonstige Steuern	-1	-1	0
Finanzergebnis (Zinsertrag und -aufwand)	-48	-6	42
Konzessionsabgabe	-37	-40	-3
Steuern vom Ertrag	0	-29	-29
	<u>0</u>	<u>80</u>	<u>80</u>

Die Steigerung der Umsatzerlöse und des Finanzergebnisses sowie der Anstieg von Ertragsteuern tragen im Wesentlichen zur Abweichung des geplanten Jahresüberschusses bei. Die Personalkostenumlagen sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Der Erfolgsplan "Schmutzwasser Glandorf" konnte wie folgt eingehalten werden:

	Plan 2018 TEUR	Gewinn- und Verlustrechnung 2018 TEUR	Ergebnis- abweichung TEUR
Umsatzerlöse	634	618	-16
sonstige betriebliche Erträge	38	10	-28
Materialaufwand	-381	-419	-38
Abschreibungen	-140	-136	4
sonstige betriebliche Aufwendungen	-130	-75	55
sonstige Steuern	0	0	0
Finanzergebnis (Zinsertrag und -aufwand)	-21	-2	19
periodenfremde Aufwendungen	0	0	0
	<u>0</u>	<u>-4</u>	<u>-4</u>

Die gesunkenen Umsatzerlöse konnten durch die Einsparungen in nahezu allen Bereichen der Aufwendungen, allen voran die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die Abschreibungen sowie das günstige Finanzergebnis, im Wesentlichen aufgefangen werden, jedoch führen die höheren Materialaufwendungen zu einem Jahresfehlbetrag. Die Personalkostenumlagen sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Der Erfolgsplan "Niederschlagswasser" konnte wie folgt eingehalten werden:

	Plan 2018 TEUR	Gewinn- und Verlustrechnung 2018 TEUR	Ergebnis- abweichung TEUR
Umsatzerlöse	249	217	-32
sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
Materialaufwand	0	0	0
Abschreibungen	-84	-74	10
sonstige betriebliche Aufwendungen	-77	-72	5
sonstige Steuern	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-88	-9	79
	<u>0</u>	<u>62</u>	<u>62</u>

Die geringeren Abschreibungen und Zinsaufwendungen führten zu einem positiven Ergebnis in dieser Sparte, dass durch die geringeren Umsatzerlöse leicht reduziert wurde. Die Personalkostenumlagen sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Der Erfolgsplan "Hallenbad" konnte wie folgt eingehalten werden:

	Plan 2018 TEUR	Gewinn- und Verlustrechnung 2018 TEUR	Ergebnis- abweichung TEUR
Umsatzerlöse	125	116	-9
sonstige betriebliche Erträge	61	16	-45
Materialaufwand	-125	-98	27
Personalaufwand	-173	-186	-13
Abschreibungen	-78	-72	6
sonstige betriebliche Aufwendungen	-56	-117	-61
sonstige Steuern	0	-1	-1
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	3	3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4	-7	-3
	<u>-250</u>	<u>-346</u>	<u>-96</u>

Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und des Personalaufwands sowie der Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträgen führten im Wesentlichen zu dem gegenüber dem Erfolgsplan verschlechterten Ergebnis des Hallenbades. Die von der Gemeinde umgelegten Personalkosten sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) für 2018
der Gemeindewerke Glandorf, Glandorf**

**A. Ordnungsmäßigkeit der
Geschäftsführungsorganisation**

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und
Geschäftsleitung sowie individualisierte Of-
fenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Or-
gane und einen Geschäftsverteilungsplan
für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die
Konzernleitung?

Die Gemeindewerke Glandorf sind ein
Eigenbetrieb gem. dem Niedersächsi-
schen Kommunalverfassungsgesetzes
und der Eigenbetriebsverordnung Nie-
dersachsen. Werksausschuss und
Werksleitung sind gebildet worden.

Gibt es darüber hinaus schriftliche Wei-
sungen des Überwachungsorgans zur
Organisation für die Geschäfts- sowie
ggf. für die Konzernleitung (Geschäfts-
anweisung)?

Die Zuständigkeiten und Entschei-
dungsbefugnisse lehnen sich an die
Hauptsatzung der Gemeinde Glandorf
an.

Entsprechen diese Regelungen den Be-
dürfnissen des Unternehmens bzw. des
Konzerns?

Die Aufgabenverteilung und Anwei-
sungsbefugnisse entsprechen den Er-
fordernissen einer effizienten und fle-
xiblen Unternehmensleitung und sind
sachgerecht geregelt.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer
Ausschüsse haben stattgefunden und
wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen
des Werksausschusses statt. Es wur-
den Niederschriften über diese Sitzun-
gen erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen
Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz
5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der
Geschäftsleitung tätig?

Im Berichtsjahr wurde keine Aufsichts-
ratsfunktion wahrgenommen. Ein Inte-
ressenkonflikt mit anderen Funktionen
liegt nicht vor.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder
(Geschäftsleitung, Überwachungsorgan)
individualisiert im Anhang des Jahresab-
schlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt
nach Fixum, erfolgsbezogenen Kompo-
nenten und Komponenten mit langfristiger
Anreizwirkung ausgewiesen?

Die Werksleiterin ist nicht direkt bei
dem Eigenbetrieb beschäftigt. Die an-
teiligen Personalkosten werden – wie
das übrige Personal – im Wege einer
Kostenerstattung an die Gemeinde
gezahlt.

Falls nein, wie wird dies begründet?

B. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?
- Es liegen vor: Betriebssatzung, Aufgabengliederungsplan, Geschäftsverteilungsplan, Verwaltungsgliederungsplan, das Nds. Kommunalverfassungsgesetz sowie die Hauptsatzung der Gemeinde Glandorf.
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?
- Hierzu liegen keine Anhaltspunkte vor.
- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?
- Es liegen die üblichen Dienstanweisungen der Gemeinde Glandorf vor, die auch für die Führung des Eigenbetriebes gelten.
- Eine Dokumentation über diese Prävention bzw. die tatsächliche Überprüfung liegt sowohl bei der Gemeinde als auch beim Betrieb nicht vor.
- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)?
- Die Entscheidungszuordnung ergibt sich aus der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung. Anhaltspunkte für eine Nichtbeachtung liegen nicht vor.
- Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?
- Ja, es besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?
- Die Planung entspricht den materiellen und zeitlichen Bedürfnissen des Betriebes.

-
- | | |
|---|---|
| b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht? | Die Planabweichungen werden bereits unterjährig überwacht, ggf. wird ein Nachtragshaushalt erstellt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgt ein Plan-Ist-Vergleich. |
| c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens? | Ja, das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Betriebes. Eine Kostenstellenrechnung wird für die einzelnen Sparten durchgeführt. |
| d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet? | Der Eigenbetrieb unterhält eigene Bankkonten. Diese Bankkonten unterliegen der Liquiditätskontrolle der Gemeindekasse. Die Überwachung der aufgenommenen Kredite wird ebenfalls von dort vorgenommen. Gewährte Kredite gibt es nicht. |
| e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind? | Ein zentrales Cash-Management besteht insofern, dass bei der Sparkasse Osnabrück ein Cash-Pooling für die Konten der Gemeinde, der Gemeindewerke sowie der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH eingerichtet wurde. |
| f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? | Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Mit der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH und der Gemeinde erfolgt eine Abrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses bzw. unterjähriger Abschlagszahlungen. |
| Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden? | Das Mahnwesen ist bei der Gemeindekasse über das Programm newsystem infoma implementiert und in voller Nutzung. Ausstehende Forderungen werden zeitnah beigebracht. |
| g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche? | Aufgrund der Unternehmensgröße sind nur rudimentäre Controllinginstrumente vorhanden. |
| h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht? | Es liegt bei der Sparte Schmutzwasser eine Beteiligung an der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH vor. Die enge und personenidentische Bearbeitung beider Bereiche ist gewährleistet. |

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Betrieb hat kein gesondertes Risikofrüherkennungssystem (RFS) installiert. Gleichwohl sind Elemente eines RFS vorhanden und werden genutzt.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen?

Die eingeführten Instrumente (insb. die Haushaltsplanung und ständige Liquiditätskontrolle) sind grundsätzlich geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Anhaltspunkte dafür, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Diese Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Frage 4a. Die Haushaltspläne werden dem aktuellen Umfeld des Betriebes angepasst.

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:

▪ Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Die Werksleitung hat keinen Einsatz von Finanzinstrumenten, anderen Termingeschäften, Optionen oder Derivaten vorgesehen. Eine entsprechende Anweisung oder Richtlinie liegt daher auch nicht vor.

Es lagen im Berichtsjahr und zum Prüfungszeitraum keine außergewöhnlichen Finanzierungsinstrumente vor. Auch ist ein solcher Einsatz nicht geplant.

▪ Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Siehe oben.

-
- | | |
|---|-------------|
| ▪ Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? | Siehe oben. |
| ▪ Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)? | Siehe oben. |
| b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung? | Siehe oben. |
| c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf | |
| ▪ Erfassung der Geschäfte, | Siehe oben. |
| ▪ Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse, | Siehe oben. |
| ▪ Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung, | Siehe oben. |
| ▪ Kontrolle der Geschäfte? | Siehe oben. |
| d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen? | Siehe oben. |
| e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen? | Siehe oben. |
| f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt? | Siehe oben. |

Fragenkreis 6:

Interne Revision

- | | |
|---|--|
| a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision?

Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen? | Aufgrund der Größe unterhält der Betrieb keine eigene Innenrevision. Entsprechende Aufgaben werden zum Teil durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Osnabrück wahrgenommen. |
| b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten? | Siehe Frage 6a. |

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr?
- Das RPA überprüft den Betrieb grundsätzlich hinsichtlich der Vergaben, Belegführung, Verbuchung, Dokumentation und der Funktionstrennungen.
- Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug organisatorisch getrennt sind)?
- Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet?
- Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- Nein, eine Abstimmung erfolgte nicht.
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- Uns liegen keine Erkenntnisse vor, dass das RPA bemerkenswerte Mängel festgestellt hätte.
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?
- Siehe Frage 6e.

C. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
- Nein, hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.
- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
- Es erfolgten keine Kreditgewährungen im Berichtsjahr an natürliche Personen, insbesondere nicht an die Personen der Werksleitung oder des Werksausschusses.

- | | |
|---|---|
| c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung der Teilmaßnahmen)? | Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass zustimmungsbedürftige Sachverhalte durch vorsätzliche Maßnahmen umgangen worden sind. |
| d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen? | Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. |

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- | | |
|---|--|
| a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft? | Alle Investitionen werden angemessen geplant. Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Untersuchung hinsichtlich Finanzierbarkeit sowie eine Risiken- und Chancenabwägung werden vorgenommen. |
| b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)? | Hierfür liegen uns keine Anhaltspunkte vor. |
| c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht? | Die Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen ggf. untersucht. |
| d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?

Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen? | Nein. |
| e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden? | In 2018 sind keine Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen worden. |

Fragenkreis 9:

Vergaberegulungen

- | | |
|---|---|
| a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben? | Es haben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße ergeben. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises überwacht die entsprechenden Vorgänge. |
|---|---|

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?
- Ja, es werden Konkurrenzangebote (bzw. Vergleichs-/Marktpreise) eingeholt.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßiger Bericht erstattet?
- Aufgrund der Größe und der Aufgaben des Betriebes erfolgt eine Berichterstattung an den Werksausschuss ca. 3-4 x jährlich.
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?
- Ja, die Berichte geben ebenso einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebes.
- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet?
- Der Werksausschuss wurde nachweislich der Niederschriften angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge informiert.
- Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
- Ungewöhnliche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.
- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?
- Spezielle Themen wurden nicht gewünscht. Gleichwohl sind natürlich Zwischenfragen geklärt worden.
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?
- Nein, Anhaltspunkte hierzu haben sich nicht ergeben.
- f) Gibt es eine D&O-Versicherung?
- Eine D&O Versicherung im eigentlichen Sinne liegt nicht vor. Entsprechende Risiken sind jedoch zum Teil im Rahmen der Vermögenseigenschadensversicherung für die Gesamtverwaltung abgedeckt.
- Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart?
- Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?
- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?
- Es sind keine Interessenkonflikte gemeldet worden.

D. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- | | |
|--|---|
| a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen? | Nein, es besteht kein nicht-betriebsnotwendiges Vermögen. |
| b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig? | Es liegen keine Auffälligkeiten vor. |
| c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird? | Nein, hierzu liegen keine Anhaltspunkte vor. |

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- | | |
|---|--|
| a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen?

Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden? | Das Anlagevermögen (TEUR 5.926) zum 31.12.2018 wird zu 55,3 % aus Eigenkapital sowie 14,9 % aus Ertragszuschüssen und 11,1 % aus langfristigem Fremdkapital (Restlaufzeit > 1 Jahr) finanziert.
Es ergibt sich insgesamt eine Unterdeckung im langfristigen Bereich von TEUR -1.104 (18,7 %). |
| b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften? | Ein Konzern liegt nicht vor. |
| c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten?

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden? | Im Jahre 2018 hat das Unternehmen die Fördermittel in Höhe von TEUR 0 erhalten. |

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- | | |
|--|--|
| a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung? | Der Betrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. |
|--|--|

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?
- Die Vorschläge der Werksleitung über die Verwendung der Spartenergebnisse sind mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar und nach der Eigenbetriebsverordnung auch zulässig.

E. Ertragslage

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?
- Das Betriebsergebnis beläuft sich auf T€ -208 incl. Zinserträgen und nach Steuern.
Die Sparten weisen folgende Ergebnisse aus:
- | | |
|---------------|-------|
| Wasserwerk | + 80 |
| Schmutzwasser | - 4 |
| Regenwasser | + 62 |
| Hallenbad | - 346 |
- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?
- Nein, das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?
- Hierzu liegen keine Anhaltspunkte vor.
- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?
- Eine Konzessionsabgabe wird gezahlt im Bereich Wasser.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?
- Es gab keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte, mit Ausnahme der aufgabenbedingten strukturellen Defizite im Bereich Hallenbad.
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?
- Die Werksleitung ist ständig bemüht, die Defizite im Bereich Hallenbad zu minimieren. Letztlich erfolgt die Abdeckung dieser Verluste durch den Haushalt der Gemeinde Glandorf.

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?
- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe Frage 15a bzw. b.

Weitere Verbesserungen hinsichtlich der Ertragslage sind grundsätzlich erforderlich. Kosteneinsparungspotentiale sind auch weiterhin zu identifizieren, aufzugreifen und zu nutzen.

Die Finanzierungslage wurde im Jahr 2017 durch die Aufnahme eines langfristigen Kredites verbessert. Für 2019 sind weitere Aufnahmen von langfristigen Darlehen geplant.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.